

Presseerklärung

Sind Bestattungswünsche bindend?

München, 27.06.2007 Das prominente Beispiel des Schauspielers **Klausjürgen Wussow** wirft ein Schlaglicht auf ein Drama, welches sich in nicht wenigen Familien abspielt: den Streit um die Beisetzung.

Was gilt hierbei aus juristischer Sicht und was kann der Erblasser tun, um seinen letzten Willen auch insoweit durchzusetzen?

Eine gesetzliche Regelung fehlt, die Gerichte haben aber folgendes Gewohnheitsrecht entwickelt:

1. Entscheidend ist der Wille des Verstorbenen, den dieser zuletzt geäußert hat. Seine Anordnungen und Wünsche für die Bestattung können sowohl in einem Testament als auch formlos zum Ausdruck gebracht und widerrufen werden. Im Fall Wussow entscheidet also die letzte bekannte Willensäußerung im Testament vom 10.09.2000, wonach er in Wien in der Nähe seiner früheren Ehefrau Ida bestattet werden möchte.
2. Läßt sich der Wille des Verstorbenen nicht feststellen, so entscheiden die Angehörigen als sog. Totenfürsorgeberechtigte. Gibt es zwischen ihnen Streit, so gilt für die Entscheidung folgende Reihenfolge:
 - a) vorrangig entscheidet der Ehegatte
 - b) ansonsten die Kinder
 - c) ansonsten die weiteren Verwandten (Eltern, Geschwister).

Dr. Anton Steiner

Vorstandsmitglied
Fachanwalt für Erbrecht

Pressekontakt:

HW - Consulting GmbH ▪ Nikolaus Eisenblätter ▪ Rosental 10 ▪ 80331 München
Tel. 0 89/23 23 62-0 ▪ Fax 0 89/23 23 62-20 ▪ E-Mail: eisenblaetter@hw-consulting.de